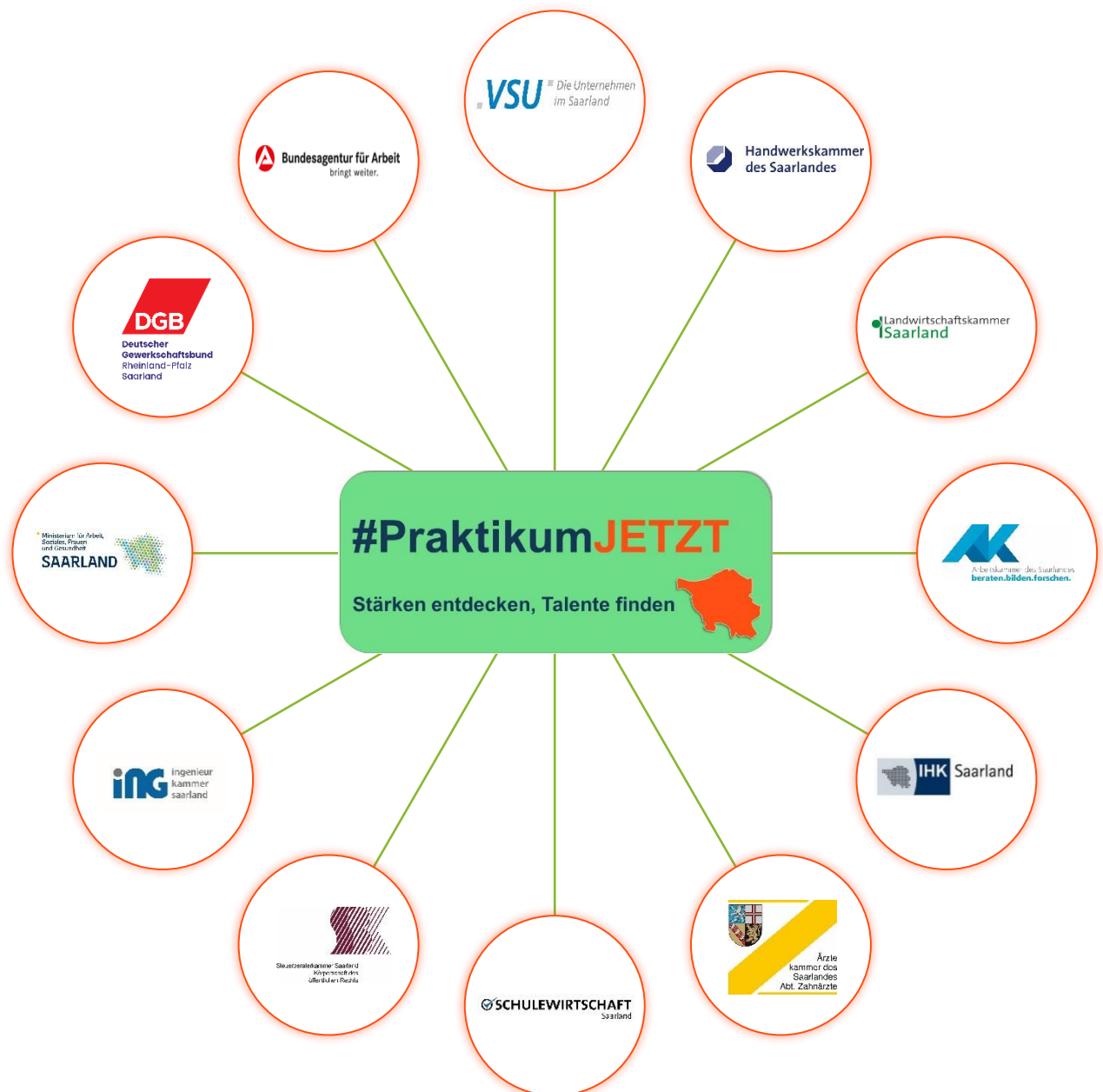


#PraktikumJETZT

Stärken entdecken, Talente finden



Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Schulpraktika zur beruflichen Orientierung
- Freiwillige Praktika
- Pflichtpraktika

Wir, die Netzwerkpartner*innen am Übergang Schule – Beruf im Saarland, wollen mit der Initiative „**#PraktikumJETZT – Stärken entdecken, Talente finden**“ Jugendliche und Betriebe für Praktika gewinnen.

Jungen Menschen wird ermöglicht wichtige Praxiserfahrungen für ihre Berufswahlentscheidung zu sammeln und Betriebe können für die Ausbildung werben und ihre zukünftigen Fachkräfte kennenlernen.

Diese Broschüre beschreibt die Arten von Praktika im Überblick und vermittelt Ihnen die rechtlichen Anforderungen und dient Ihnen als Grundlage für Ihre Beratung.

Ihre Netzwerkpartner*innen am Übergang Schule – Beruf

Weitere Informationen finden Sie online unter www.PraktikumJETZT.de

Die Praktikumsarten im Überblick

Schulpraktika zur beruflichen Orientierung

Schüler*innen absolvieren in einem Berufsfeld ihrer Wahl ein Praktikum (je nach Schulform ist eine bestimmte Dauer vorgeschrieben). Sie verfassen im Anschluss einen Bericht über ihre Erfahrungen. Schulpraktika finden zu bestimmten Zeiten im Schuljahresverlauf statt.

Kriterien für ein Schulpraktikum

- Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung.
- Es erfolgt ohne Entgeltbezug.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden durch eine*n Praktikumsbetreuer*in (Lehrkraft) der Schule koordiniert.
- Das Praktikum wird in den Unterricht eingebunden.
- Die betreuenden Lehrkräfte sind an der Zeitplanerstellung, der Klärung sämtlicher inhaltlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen beteiligt und informieren Eltern und Schüler*innen.
- Zur Vorbereitung bzw. Ergänzung des Praktikums können Betriebserkundungen erfolgen.
- Das Betriebspraktikum wird als Blockpraktikum durchgeführt und umfasst im Regelfall drei Wochen.
- Die betreuende Lehrkraft besucht die Praktikant*innen im Betrieb.
- Es erfolgt eine Nachbereitung im Unterricht.
- Bei der Durchführung des Betriebspraktikums gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

([Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler*innen an Schulen der Sekundarstufe 1 Juli/2001](#))

([Merkblatt zur Durchführung des Schülerpraktikums; Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz April/2004](#))

Freiwillige Praktika

Ein freiwilliges (Kurz-)Praktikum dauert in der Regel nur wenige Tage und gibt einen Einblick in den Beruf sowie den Arbeitsalltag in einem Unternehmen. Auch ein Platz für ein (Kurz-)Praktikum muss eigenständig gesucht werden. Es bietet sich bei Schüler*innen an, solche Praktika in Ferienzeiten zu absolvieren.

Pflichtpraktika

An Fachoberschulen, beruflichen Schulen, Universitäten und Fachhochschulen kann ein Pflichtpraktikum mit einer festgelegten Dauer vorgesehen sein. Zudem ist die Anwendung des schulischen oder im Studium erlernten Fachwissens die Grundvoraussetzung für das Praktikum.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Kinderarbeit		U18	Ü18	Schul- praktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflicht- praktikum
Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit. Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG.	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG	x		x	x	x
Auf vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.	§ 2 Abs. 3 JArbSchG	x		x	x	x

Arbeitszeiten während Praktika		U18	Ü18	Schul- praktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflicht- praktikum
Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit: Höchstens sieben Stunden täglich, max. 35 Stunden wöchentlich.	§ 7 Nr. 2 JArbSchG	x		x		
Jugendliche: Nicht mehr als acht Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich.	§ 8 Abs. 1 JArbSchG	x			x	x
Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.	§ 14 Abs. 1 JArbSchG	x		x	x	x
Ausnahmen: - Jugendliche über 16 Jahre dürfen - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, - in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, - in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, - in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden. - Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden. - An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt. - Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. - Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der	§ 14 Abs. 2-7 JArbSchG	x		x	x	x

Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet. Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen.						
Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.	§ 15 JArbSchG	x		x	x	x
An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.	§ 16 JArbSchG	x		x	x	x
An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.	§ 17 JArbSchG	x		x	x	x
Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.	§ 18 JArbSchG		x	x	x	x
Werden die Praktikant*innen ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Kalenderwoche freigestellt werden.	§§ 16, 17, 18 JArbSchG		x	x	x	x

Ruhepausen		U18	U18	Schulpraktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflichtpraktikum
Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen.	§ 11 JArbSchG	x	x	x	x	x
<u>Praktikant*innen unter 18 Jahren:</u> 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Die erste Pause muss nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden. Als Ruhepause ist dabei nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten zu bezeichnen	§ 11 Abs.1 Abs. 2 JArbSchG	x		x	x	x
<u>Volljährige Praktikant*innen:</u> Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.	§ 4 ArbZG		x	x	x	x

Arbeitsschutz		U18	U18	Schul- praktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflicht- praktikum
Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden - mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, - mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, - mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, - mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird, - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind, - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind, - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.		x		x	x	x
<u>§ 22 Abs. 1 JArbSchG</u>						
<u>Ausnahmen:</u> - Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit - dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, - ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und - der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird. Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung sowie auf nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der Biostoffverordnung der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind. - Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.		x		x	x	x
<u>§ 22 Abs. 2+3 JArbSchG</u>						
Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden - mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, - in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden, - mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.		x		x	x	x
<u>§ 23 Abs. 1 JArbSchG</u>						

<u>Ausnahmen:</u> Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, 1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist oder 2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.	§ 23 Abs. 2 JArbSchG	x		x	x	x
Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.	§ 24 Abs. 1 JArbSchG	x		x	x	x
<u>Ausnahmen:</u> Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, 1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, 2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder 3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.	§ 24 Abs. 2 JArbSchG	x		x	x	x

Urlaub		Url	Url	Schulpraktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflichtpraktikum
Kein Anspruch auf Urlaub, aufgrund des Fehlens eines Berufsausbildungs- / Arbeitsvertrages. <u>Ausnahme:</u> Bei Pflichtpraktika besteht Urlaubsanspruch, ab einer Dauer von 6 Monaten.	Keine Anwendung §19 JArbSchG	x	x	x	x	x

Versicherung		U18	U18	Schulpraktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflichtpraktikum
Das klassische Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ist eine Schulveranstaltung.	Quelle: DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)	x	x	x		
<u>Haftpflichtversicherung (Abhängig vom Praktikantenstatus):</u> Beim klassische Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ist diese vom Schulträger abzuschließen. Besteht ein Vertrag mit einem Betrieb, ist diese vom Betrieb abzuschließen. Vor dem Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages sollten die Jugendlichen prüfen, ob nicht bereits eine elterliche (Familien-)Haftpflichtversicherung besteht, die den gleichen Schutz nach einem von den Praktikanten verursachten Schaden an Sachen des Dienstherrn oder bei Dritten bietet.		x	x	x		x
<u>Unfallversicherung:</u> Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Praktikantinnen und Praktikanten kostenfrei. Bei Schulpraktika zur beruflichen Orientierung entstehen für die Praktikumsbetriebe ebenfalls keine zusätzlichen Kosten oder Beiträge, Meldepflichten oder Verwaltungsaufwand.		x	x	x		x
<u>Unfallversicherung:</u> Der Beitrag für bezahlte freiwillige Praktika richtet sich, wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen, nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, weiß die zuständige Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes.		x	x		x	
<u>Sozialversicherungsbeiträge:</u> Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Ein Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ohne Entgelt ist versicherungsfrei, selbst wenn der Arbeitgeber dem Schüler / der Schülerin ein Taschengeld als Anerkennung zahlt. Schulpraktika zur beruflichen Orientierung sind von Schulen initiiert und sollen der Orientierung zur Berufswahl dienen.	Quelle: Techniker Krankenkasse Weiterführende Informationen	x	x	x	x	x
Beschäftigungsverhältnisse, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine Ausnahme stellen Studenten und Praktikanten dar. Sie können je nach Ausgangslage in einem oder mehreren der Sozialversicherungszweige versicherungsfrei sein. Studenten und Praktikanten können auch einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, wenn - das monatliche Entgelt 450 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung, auch Minijob genannt) oder - die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung). Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung, Minijobs in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, von der sich der Beschäftigte jedoch befreien lassen kann.		x	x	x	x	x

Bezahlung		U18	U18	Schüler- praktikum	Freiwilliges Praktikum	Pflicht- praktikum
Ein Arbeitsentgelt <u>muss nicht</u> entrichtet werden für:						
Jugendliche, ohne abgeschlossene Berufsausbildung.	§ 2 Abs. 2 JArbSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1+2, Abs. 2 MiLoG	x		x	x	x
<u>Allgemein:</u> Praktika für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.	§ 22 Abs. 1 MiLoG	x	x	x	x	x
Praktika verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie		x	x	x		x
Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums		x	x		x	x
Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht vorher ein solches Praktikum bei demselben Ausbildenden bestanden hat		x	x			x
Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes		x	x			

Ihre Ansprechpartner*innen und weitere Informationen

#PraktikumJETZT

Stärken entdecken, Talente finden



  www.arbeitskammer.de	  www.saarland.ihk.de	  www.stbk-saarland.de/wie-werde-ich
  www.arbeitsagentur.de/vor-ort/saarland/startseite	  www.ing-saarland.de	  www.vsu.de
  www.rheinland-pfalz-saarland.dgb.de	  www.lwk-saarland.de	  www.schule-wirtschaft-saarland.de
  www.hwk-saarland.de	  www.soziales.saarland.de	  www.zaek-saar.de

#PraktikumJETZT

IMPRESSUM:

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz Saarland

Eschberger Weg 68

66121 Saarbrücken

Stand: Juli 2022